

Tiere im Recht

HALTUNG VON FRETTCHEN MUSS BEWILLIGT SEIN



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

FRAGE: «Ich möchte mir gerne ein Frettchen anschaffen, da ich die Tiere hübsch und lustig finde. Nun habe ich gehört, dass ich hierfür jedoch eine Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes benötige. Ist das richtig?»

ANTWORT: «Ja, für die Haltung von Frettchen ist tatsächlich eine amtliche Bewilligung erforderlich. Dies gilt von Gesetzes wegen bei allen Wildtieren, die besondere Ansprüche an die Haltung und Pflege stellen und damit einem erhöhten Risiko auszuliefert sind, dass ihnen durch einen falschen Umgang Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Die Genehmigungspflicht gilt übrigens unabhängig davon, ob die Tiere privat oder gewerbsmässig gehalten werden.

Als Wildtiere werden jene Tiere bezeichnet, die im Gegensatz zu den Haustieren nicht domestiziert worden und daher vom Menschen weitgehend unabhängig geblieben sind. Trotzdem können aber auch diese Tiere als Heimtiere gehalten

werden. Für welche Wildtiere es einer Haltegenehmigung bedarf, ist der Tierschutzverordnung zu entnehmen. Dies gilt neben Frettchen beispielsweise auch für grosse Leguane, Chamäleons, Gift- oder Riesenschlangen. Obwohl sie aus rechtlicher Sicht ebenfalls zu den Wildtieren gehören, ist die Haltung von Kleinnagern wie Hamstern, Meerschweinchen oder Gerbils hingegen nicht bewilligungspflichtig.

Die Bewilligungserteilung ist von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig: Verlangt werden unter anderem eine tiergerechte Unterkunft, die bezüglich Grösse, Schutz- und Futterplätze den gesetzlichen Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung entspricht. So beispielsweise beträgt die Mindestgrösse eines Innengeheges vier Quadratmeter für zwei Frettchen. Diese Masse gelten jedoch nur, wenn die Tiere täglich mehrstündigen Auslauf in der Wohnung geniessen. Ansonsten ist auf ein Aussengehege auszuweichen, das bei zwei Frettchen nicht kleiner als 15 Quadratme-

ter sein darf. Die Haltebewilligung wird von den kantonalen Veterinärdiensten erteilt, wobei die Genehmigung in jenem Kanton beantragt werden muss, in dem die Tiere gehalten werden sollen. Im Kanton Graubünden sind die entsprechenden Antragsformulare beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) zu beziehen.

Bei einfacher Sachlage bewilligt der kantonale Veterinärdienst die Haltung, ohne weitere Abklärungen zu treffen. Manchmal kontrollieren die Verantwortlichen aber auch vor Ort, ob die Haltebedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Je nach Situation müssen mit dem Gesuch noch weitere Unterlagen eingereicht werden. Eine erstmalige Genehmigung kostet im Normalfall zwischen 50 und 150 Franken.

Bei Frettchen ist aufgrund ihrer anspruchsvollen Haltungsanforderungen ausserdem zu beachten, dass der Halter zusätzlich zur Bewilligung auch einen Sachkundenachweis erbringen muss. Die Adressen der entsprechenden Ausbildungsstätten sind auf der Website des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) abrufbar.»

www.blv.admin.ch

TIERE IM RECHT

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht?

Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org



Bei der Haltung von Frettchen sind einige Dinge zu beachten.

Bild Gunnar Wrobel/Flickr

Tiere im Recht

KLEINTIERE RICHTIG HALTEN

Gieri Bolliger / Michelle Richner (Tier im Recht; TIR)



Hamster.

Bild Eric de Redelijkheid/Flickr

Die private Haltung von Kleintieren wie Kaninchen, Hamster, Meerschweinchen, Rennmäuse, Ratten, Degus, Streifenhörnchen, Frettchen oder Chinchillas ist sehr beliebt. Die allgemeinen gesetzlichen Tierhalterpflichten, beispielsweise das Sicherstellen einer angemessenen Ernährung, Pflege, Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft, gelten selbstverständlich auch hier. Daneben enthält das Tierschutzrecht aber auch eine Reihe von spezifischen Vorschriften für die einzelnen Kleinsäugerarten.

Am ausführlichsten wird die Haltung von Hauskaninchen geregelt. Ihnen muss täglich Heu oder Stroh sowie geeignetes Nagematerial und ein abgedunkelter Bereich als Rückzugsort zur Verfügung gestellt werden. Jungtiere dürfen in den ersten acht Lebenswochen nicht einzeln gehalten werden. Die Tierschutzverordnung legt auch die Minimalgrößen für Kaninchen-



Kaninchen.

Bild Clemens Vasters/Flickr

gehe fest, die nach dem Körpergewicht der Tiere bemessen werden. So beispielsweise sind für weniger als 2,3 Kilogramm schwere Kaninchen mindestens 0,34 Quadratmeter vorgeschrieben.

Fast alle Nagerarten sind sehr sozial und leben in der Natur in Familien oder Kolonien mit klaren Rangordnungen. In den meisten Fällen ist die Einzelhaltung dieser Tiere nicht nur nicht artgerecht, sondern auch gesetzeswidrig. Stirbt ein Tier und lässt einen Artgenossen alleine zurück, sollte es daher ersetzt werden, wobei aber natürlich auf eine behutsame Angewöhnung zu achten ist. Empfehlenswert ist eine vorgängige Vereinbarung mit dem Züchter oder Händler, dass ein Tier im Falle der Unverträglichkeit ausgetauscht werden kann. Damit man nach dem Tod des nächsten Tieres nicht wieder vor demselben

Problem steht, kann ein Züchter zudem angefragt werden, ob er bereit wäre, beispielsweise ein Meerschweinchen auszu-leihen und dieses nach dem Ableben des letzten Tieres wieder zurückzunehmen. Rennmäuse, Meerschweinchen, Chinchillas, Ratten und Degus müssen mindestens zu zweit und auf einer Bodenfläche von einem halben Quadratmeter gehalten werden. Für jedes weitere Meerschweinchen

kommen 0,2 Quadratmeter und bei Chinchillas, Ratten und Degus für jedes Tier 0,05 Quadratmeter hinzu. Frettchen sind mindestens vier Quadratmeter zur Verfügung zu stellen, wobei hier zusätzlich eine Haltebewilligung des kantonalen Veterinärdiensts sowie ein Sachkundenachweis erforderlich sind. Einzig Gold- und einige Zwerghamster sind Einzelgänger, die ihr Territorium verteidigen, sodass es bei einer Gruppenhaltung zu Aggressionen und heftigen Beissereien kommen kann. Sie dürfen daher nicht zwangsweise vergesellschaftet werden. Wichtig zu wissen ist ausserdem, dass sich viele Kleinsäuger entgegen einer weit verbreiteten Meinung nur sehr bedingt als Heimtiere eignen. Auch wenn sie sich meistens wider-

Fast alle Nagerarten sind sehr sozial

spruchslos in die Hand nehmen lassen und nur selten beißen, sind sie keine Kuschel-, sondern Fluchttiere, für die ein ständiges Hochheben und Streicheln vor allem Stress bedeutet. Hamster brauchen nach einer «Streichleinheit», bei der sie nicht aus Wohlbehagen, sondern vielmehr aus Angst ganz ruhig verharren, rund zwei Stunden, um sich wieder zu beruhigen. Darüber hinaus sind viele Nager charakteristisch nachtaktiv und sollten tagsüber nicht geweckt werden.

WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen

Tieren. Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org